

Seit 1973 haben eine Reihe von Veröffentlichungen das derzeit weitverbreitete Unbehagen gegenüber dem bestehenden Meßstipendiensystem artikuliert und mehrere unterschiedliche Änderungsvorschläge geäußert, teilweise auch das System als solches zu verteidigen versucht.¹

Da weder die einschlägigen römischen Verfügungen der sechziger und siebziger Jahre² noch der neue CIC³ diesbezüglich eine entscheidende praktische Neuerung gebracht haben, soll die Frage hier noch einmal aufgerollt und ein Lösungsvorschlag in zwei Etappen vorgelegt werden: zunächst für eine verantwortbare Praxis innerhalb des vom CIC festgelegten rechtlichen Rahmens, darüber hinaus dann aber auch im Hinblick auf eine unvermindert weiter anzustrebende rechtliche Reform.

1. Problematik

Die Frage „Was kostet eine Messe?“ ist symptomatisch für das überkommene Stipendiensystem, und soviel wir auch informieren und „bilden“ mögen, wir werden diese Redewendung nicht loswerden, solange das System weiterbesteht. Kritischen Zeitgenossen werden wir immer nur „theoretisch überzeugend“ klarmachen können, daß dies nichts mit Simonie zu tun hat; und wenn die allermeisten „Meßbesteller“ sich von dergleichen Fragestellung keineswegs beunruhigt zeigen, so sollte das uns Seelsorger nicht auch unsererseits ohne weiteres beruhigen; denn die Frage ist eben, ob die uns Anvertrauten nicht Probleme sehen und empfinden *müssen*, wenn Meßfeier und Geld in eine so enge Beziehung zueinander gebracht werden – falls es uns gelungen wäre, ihnen klarzumachen, was Eucharistiefeier und „Anbetung im Geist und in der Wahrheit“ wirklich bedeuten.

¹ J. Goldbrunner, Meßstipendien. Notizen zu einer Umstellung, in: gd 7 (1973) 121 f; ders., Noch einmal: Meßstipendien, ebd. 183; „Was kostet jetzt die Meß?“ Leserstimmen zu den Notizen von J. Goldbrunner (gd 16/73), ebd. 167 f; beachtenswert darin bes. die Beiträge von J. A. Jungmann (167) und B. Bauer (168); A. Mayer, Keine neuen Fehlentwicklungen! Zur Diskussion um die Meßstipendien, ebd. 8 (1974) 116 f; ders., „Firma in traditione“. Einige Neuregelungen im Bereich des Meßstipendienwesens, ebd. 188 f; B. Fischer, Zusammenlegung von Intentionen, ebd. 14 (1980) 175; F. Kohlschein, gd/Echo. Messen für Geld?, ebd. 15 (1981) 3 f; M. Wögerbauer, Meßintentionen. Ein Versuch zur Lösung eines Problems, ebd. 19 (1985) 84; A. Pichler, gd/Echo. Zu: Meßintentionen . . ., ebd. 141; A. Angenendt/Th. A. Schnitker, Die Privatmesse, in: LJ 33 (1983) 76–89; J. M. Huels, Die Meßstipendien im neuen Kirchenrecht, in: ThGw 27 (1984) 162–169.

² Motuproprio „Pastorale munus“ von 1963; Notificatio „Quo clarius“ des Staatssekretariates von 1971; Motuproprio „Firma in traditione“ von 1974 (vgl. Mayer, „Firma in traditione“).

³ Can. 945–958.

Daß etwas in diesem Bereich nicht in Ordnung ist, wurde vielen von uns vor allem infolge des zahlenmäßigen Rückgangs der Priesterberufe konkret und greifbar deutlich. Als ein extremes Beispiel für die dadurch eingeleitete Entwicklung führt *Wögerbauer* eine Ankündigung aus einem Pfarrbrief vom April 1985 an: „Feier der Osternacht für A. (best. v. B.), für C und zum Heiligen Herzen Jesu für E. und F.“ sowie den Hinweis im selben Blatt: „Meßbestellungen – Wir sind in diesem Jahr ausgebucht, deshalb können wir keine Meßbestellungen mehr entgegennehmen.“ Ich selbst habe es erlebt, daß in einer Pfarrei, um den Bestellungen in etwa entsprechen zu können, für Wochentagsmessen zwei oder drei pensionierte Priester oder Mitbrüder im Schuldienst eigens als Konzelebranten herangeholt wurden, weil man sich nicht als berechtigt ansah, mehr Intentionen anzusetzen, als Zelebranten vorhanden waren. Allerdings machte der zuständige Pfarrer seine Mitbrüder darauf aufmerksam, daß er die Theologie nicht mehr vertrete, die solches als notwendig erscheinen ließ; er meinte jedoch, seine Leute verlangten es aufgrund eben jener Theologie, die ihnen Jahrzehnte hindurch beigebracht worden sei.

Während meiner drei Jahre in Afrika machte ich die Erfahrung, daß dort (wie wohl nahezu überall in der dritten Welt) die Meßstipendien einerseits fast alle aus den Industrieländern kommen und darum keinerlei gelebten Kontakt zu den Spendern erlauben und daß sie andererseits für die allermeisten Priester die *einzigste Bareinnahme schlechthin* darstellen (Unterkunft und Verpflegung werden von den Diözesen gestellt). Manche Mitbrüder wissen sich allerdings zusätzliche Quellen zu erschließen, indem sie sich – weitgehend auf Kosten der Seelsorge – um Lehraufträge an staatlichen Schulen oder Hochschulen bewerben, geschäftliche Unternehmen betreiben oder „Wohltäter in Europa“ suchen (was neben anderen unguten Folgen zur Fortsetzung eines unwürdigen Abhängigkeitsverhältnisses führt). So gesehen kann man die Stipendienfrage darum im Hinblick auf die meisten Länder der Welt keineswegs mit Goldbrunner⁴ als eine periphere Frage bezeichnen: sie mag dogmatisch peripher sein, im praktischen Leben der Kirche ist sie es sicher nicht. Vielmehr ist die wirtschaftliche Existenz der jungen Ortskirchen weitgehend auf diese Art von Spenden gegründet – und in manchen Gegenden Frankreichs etwa ist es gewiß nicht viel anders.

Nun sollte m. E. allerdings alles getan werden, um diese Situation zu *ändern*; denn sie bringt *sehr große religiös-spirituelle Nachteile* mit sich, die ich im folgenden kurz darzustellen versuche.

1. Wenn einer *krank* ist und nicht zelebrieren kann, verliert er sein Meßstipendium und damit in den zahlreichen erwähnten Ländern sein gesam-

⁴ Noch einmal: Meßstipendien.

tes Bareinkommen für die betreffenden Tage; wieso sollte das gerecht sein?

2. Gerade die finanzielle Notwendigkeit führt mit dazu, daß in eben diesen Ländern eine ganze Reihe Priester *ganz allein* zelebrieren – eine Entwicklung, gegenüber der die Gesetzgebung kapituliert hat, indem sie die frühere Vorschrift, daß die Messe schlechthin nicht ohne einen Ministranten gefeiert werden dürfe⁵, dahingehend geändert hat, daß dies „nur aus schwerwiegenden Gründen“ gestattet sei.⁶ Damit ist die *paradoxe Situation* festgeschrieben, daß die Eucharistie, die doch der überlieferten Lehre nach das am meisten gemeinschaftsbildende Sakrament darstellt, zugleich das einzige ist, das jemand gültig und gegebenenfalls erlaubterweise für sich allein feiern kann.

Der erforderliche schwerwiegende Grund ist dort leicht zu finden, wo, wie dargetan, das Meßstipendium das einzige Bareinkommen des Priesters ausmacht. Gewiß sollte man auch und gerade in solchen Situationen nach Ministranten oder wenigstens Teilnehmern suchen. Allerdings sollte man dafür immer nur solche Christen ansprechen, von denen man annehmen darf, daß sie sich *vernünftigerweise* zu einer solchen Teilnahme motivieren lassen können; also nicht etwa einen Meßdiener oder Küster, der ohnehin am selben Tag schon eine oder mehrere andere Meßfeiern zu „bedienen“ hat (wie es früher vielfach praktiziert wurde); in der Regel auch keinen Christen, dem der Gedanke einer Meßteilnahme zumindest an Wochentagen völlig fernliegt; und in der Regel niemanden, der am selben Tag Gelegenheit hat, auf schönere und sinnvollere Weise Eucharistie zu feiern mit der Gemeinde, der er zugehört. Ein Priester, der dies beachtet und dennoch zur Zelebration genötigt ist, um seines Tageseinkommens nicht verlustig zu gehen, wird sehr häufig den „schwerwiegenden Grund“, ohne jeglichen Teilnehmer zu zelebrieren, gegeben sehen – sofern ihm keine vernünftige Möglichkeit der *Konzelebration* geboten ist.

Auch hier muß man unterstreichen: „*vernünftige Möglichkeit*“. Denn dort, wo der Hauptzelebrant nicht die Liturgie der Kirche, sondern seinen Privatritus feiert – vor allem dann, wenn er auch den Konzelebranten in den von ihnen mitzuvollziehenden Teilen entsprechende Abweichungen von den vorgeschriebenen Texten und Gesten zumutet –, wird es sehr schnell zur Gewissenspflicht, das Konzelebrieren unter derartigen Bedingungen zu verweigern.

3. Noch größere Gewissensprobleme ergeben sich für Priester, die im Zustand der (nichtbereuten, noch fortdauernden) *schweren Sünde* leben. Gerade in vielen Ländern der dritten Welt, in denen die Geistlichen finan-

⁵ CIC 1917, can. 813.

⁶ Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 211.

ziell so sehr auf Meßstipendien angewiesen sind, leben eine ganze Reihe von ihnen offenkundig etwa im Konkubinat. Nun ist die mit dem Stipendium verknüpfte Frage der materiellen Existenz sicher nicht der einzige Grund, aus dem in einem solchen Fall Gewissensprobleme erwachsen, wohl aber ein schwerwiegender zusätzlicher Grund. Denn zur Erfüllung ihrer seelsorglichen Funktion wäre eine ganze Reihe von Priestern u. U. nur an Sonn- und Feiertagen sowie zu besonderen Gelegenheiten an Wochentagen unbedingt zur Zelebration verpflichtet. Vom Einkommen her gesehen jedoch sind sie täglich dazu genötigt – wenigstens wenn sie den mehr oder weniger europäischen Lebensstandard halten wollen, an den sie während ihrer Ausbildung im Priesterseminar gewöhnt wurden (eine Tatsache, die man bedauern und hinsichtlich ihrer Berechtigung hinterfragen mag, der man als Gegebenheit zunächst jedoch einmal Rechnung zu tragen hat).

Was soll denn nun ein solcher Priester machen, der noch nicht die Kraft findet, seiner verkehrten Bindung zu entsagen, und dem die Kirche die Möglichkeit der Umorientierung in einen anderen Beruf und des Eingehens einer christlichen Ehe versagt? Aufgrund des Berufes, den er beibehalten muß, ist er häufig zur Zelebration verpflichtet, aus finanziellen Gründen sieht er sich täglich dazu genötigt; von seiner persönlichen Situation her ist sie ihm dagegen an sich strengstens untersagt. Sündigt er wirklich schwer, wenn er aus den genannten Gründen dennoch zelebriert – wie es ja auch sein Bischof, obwohl er (in sehr vielen Fällen) um seine irreguläre Situation genauestens weiß, von ihm erwartet? Für wann dürfen wir ein Dokument des kirchlichen Lehramtes erwarten, das diese Frage beantwortet?

2. *Meßstipendien und Theologie*

Wenn man nach Ursprung und Sinn der Meßstipendien fragt, ist die Antwort eindeutig: sie gehen wie die Kollekte aus der antiken Praxis des „Offertoriums“, des Herbeibringens von Brot und Wein, gelegentlich auch anderer Gaben durch die Gläubigen hervor. Der Bezug dieser Gaben zur Eucharistiefeier ist keineswegs nur ein äußerer oder auch ein bloß ritueller. Sollen sie doch dazu dienen, die materiellen Erfordernisse der Feier (Brot, Wein, Geräte, Kirchenraum) bereitzustellen, den Unterhalt der im Dienst der Kirche Tätigen zu bestreiten und den Armen zu helfen; und ohne diesen drei Erfordernissen gerecht zu werden kann eine Gemeinde nicht ehrbarerweise vor Gott hintreten und Eucharistie feiern.⁷

⁷ Vgl. F. Reckinger, Eucharistie feiern nach der Liturgiereform (III), in: Heiliger Dienst 38 (1984) 68–77; hier: 70.

Ein Stipendium besteht nun in nichts anderem, als daß eine bestimmte Person, eine Familie oder Gruppe einen höheren Betrag spendet, der einem oder mehreren der drei genannten Zweckbereiche zugute kommen soll; einen Betrag, der an Wochentagen sinnvollerweise die Kollekte ersetzen kann und darum, sofern der Spender nicht besonders arm ist, an das zu vermutende Durchschnittsergebnis einer Wochentagskollekte heranreicht.

Vom Altertum her ist die Praxis bekannt, die „Namen der Darbringenden“ (nomina offerentium) innerhalb der Eucharistiefeier vortragen zu lassen: in Gallien vor, in Rom seit Innozenz I. († 417) innerhalb des Hochgebets: das ist der ganze Sinn der bis heute in unserem ersten Hochgebetformular erhaltenen „N. und N.“. Die Praxis, Meßintentionen bekanntzugeben, ist demnach so alt wie die der entsprechenden Abgaben selbst, und sie muß, sofern sie in angemessener Weise erfolgt, als sehr sinnvoll erscheinen, besonders in unserer Gesellschaft, in der sich – im Unterschied zur Kirche des Altertums – nahezu jeder Meßbestellungen finanziell gesehen leisten kann. Durch eine angemessene Bekanntgabe der Namen wird die besondere Einbeziehung der entsprechenden Personen und ihrer Anliegen aus der bloß privaten Sphäre heraus in den Raum der Gemeinde hineingehoben.

Daß diese Personen, falls sie ihre besondere Einbeziehung mit Geist und Herz wünschen und mitvollziehen, wirklich auch vor Gott besonders einbezogen sind und einen besonderen Anteil an der Heilsgnade der Feier erlangen, kann vernünftigerweise wohl kaum bezweifelt werden. Theologisch abwegig war jedoch die seit dem 13. Jh. wirksam gewordene Ansicht, daß es sich hierbei um eine Gnade oder „Meßopferfrucht“ *ganz eigener Art* handelte, die auf andere Weise (etwa durch engagierte Teilnahme, gegebenenfalls auch an der Kollekte) nicht erreicht werden könnte, und daß diese ganz spezielle Frucht, als Gegenstand eines „Meßbestellungs-Vertrages“, *nicht auf mehrere Intentionen* angewandt werden könnte, ohne an Wirksamkeit für jede einzelne davon einzubüßen.

Dem widerspricht der oben aufgezeigte Ursprung der Stipendienpraxis. Dort ist regelmäßig von einer Mehrzahl die Rede: „nomina offerentium“; „... deiner Diener und Dienerinnen N. und N.“ (wobei wir heute, falls nur eine Intention für eine Einzelperson ausgesagt werden soll, natürlich entsprechend abändern müssen: „... deines Dieners N.“, bzw. „deiner Dienerin N.“). Um eine unbegrenzte Anzahl von Teilhabenden handelt es sich auch in der parallelen Praxis der *byzantinischen* Kirche. Dort hat sich kein Stipendienwesen in unserem Sinn entwickelt, wohl aber etwas sehr ähnliches: vor jeder Feier der Göttlichen Liturgie steht es einem jeden Gläubigen frei, in der Sakristei ein Brotstück zu kaufen und als Ausdruck

seiner Gebete und Anliegen in das Opfer- und Mahlgeschehen mithineinzugeben.⁸

Als Gründe, wieso es zur Begrenzung auf ein einziges Stipendium pro Meßfeier hat kommen können, sind zwei ersichtlich:

1) verdinglichendes und verrechtlichendes Vertragsdenken bei unseren germanischen Vorfahren, das meinte, im Fall der „Teilung“ mit einer Minderung der Gnadenwirkung rechnen zu müssen;

2) die Absicht, Gewinnsucht und Bereicherung der Priester im Zusammenhang mit der Eucharistiefeier auszuschließen.

Letztere Zielsetzung ist natürlich voll zu bejahen; sie läßt sich jedoch auch auf andere Weise verwirklichen als durch Begrenzung der Stipendien auf eines pro Zelebration: durch die Bestimmung, daß, unabhängig von der Anzahl der Stipendien pro Meßfeier, der einzelne Priester pro Tag nicht mehr als einen bestimmten Betrag aus dem Stipendienfundus beziehen darf.

Der erstgenannte Grund kann heute in unserem theologischen Bewußtsein mit Recht als überwunden gelten. „Daß die Theorie von den Meßopferfrüchten keine tragfähige Grundlage (für die Stipendienpraxis) ist, wird heute kaum mehr jemand bestreiten“, schrieb *Jungmann*⁹ 1973, und *Goldbrunner* stimmte ihm betont zu.¹⁰ Mit Recht stellt *Huels* fest, daß im Motuproprio „Firma in traditione“ von 1974 ebenso wie im neuen CIC die Stipendien nicht mehr als Vertragsleistung, sondern als Spenden gesehen werden, daß keiner der beiden Texte irgendeine Aussage enthält, die die mittelalterliche Theorie von einer speziellen „Meßopferfrucht“ stützen würde, einer Frucht, die nur durch das Stipendium zu erlangen wäre und der „eine spezifische Wirksamkeit im Unterschied zu jedem anderen Gedenken“ zukäme; daß es nach den Darlegungen Pauls VI. eher um eine Gnade geht, „die offenbar durch den Glauben und die Hingabe der Spender vermittelt ist“ („ex opere operantis offerentium“ könnte man entsprechend der überlieferten Schulerminologie dazu sagen).

Demgegenüber ist es inkonsequent, daß die erneuerte Gesetzgebung dennoch am Prinzip des einzigen Stipendiums pro Meßfeier festhält.¹¹ Das entscheidende und überzeugende Wort dazu hat *Wögerbauer* geschrieben: Man wird „sich daran erinnern müssen, daß es . . . (mit der zu applizieren den Meßfeier) so ist wie mit dem Sonnenschein: wenn sich drei oder hundert Menschen darein teilen, hat der einzelne keinen Nachteil davon“.¹²

⁸ Vgl. C.-J. Dumont, *Le sacerdoce dans l'Orient chrétien*, in: *Études sur le sacrement de l'ordre* (Lex orandi 22), Paris 1957, 391–411 (hier: 395, Anm. 1).

⁹ A.a.O. (oben Anm. 1).

¹⁰ Noch einmal: Meßstipendien.

¹¹ CIC, can. 948.

¹² A.a.O. (oben Anm. 1); im selben Sinn Goldbrunner, Meßstipendien, 122.

Die positive Regelung durch die geltende Gesetzgebung ist somit der einzige Grund, weswegen wir vorläufig, sofern wir Stipendien im Sinn der Tradition und des Codex annehmen, diese auf ein einziges pro Meßfeier beschränken sollen.

3. Empfehlungen für eine verantwortete Praxis

Unmittelbar fällige Anpassungen

1) Ohne eine Änderung der Gesetzgebung abzuwarten, können und sollten wir dafür Sorge tragen, daß keine Stipendien mehr schlechthin „weggeschickt“ werden und die Spender infolgedessen keine Gelegenheit haben, die von ihnen bestellten Messen mitzufeiern. Ebenso sollte niemand ungebührlich lange auf einen Termin warten müssen. Beides ist auch im Rahmen der derzeit geltenden Bestimmungen leicht zu bewerkstelligen aufgrund der Überlegung, daß statt fünf Messen für *je eine von fünf Intentionen auch fünfmal je eine Messe für alle fünf Intentionen* zusammen gefeiert werden kann. Bei Intentionen-Hochkonjunktur hält man dann eine Messe für die fünf Intentionen in der Pfarrei, in der sie bestellt wurden, die übrigen vier überweist man anderswohin. Auf diese Weise können alle Spender die von ihnen bestellte Messe mitfeiern, und für die Seelsorger und Zelebranten ergibt sich die Chance, eine relativ große Werktagsgemeinde um sich zu versammeln.¹³

2) Ist die Zahl der Intentionen, die man in eine einzige Meßfeier mit hineinnehmen kann, von der Sache her unbegrenzt, so drängt sich aus psychologischen Gründen eine Begrenzung der *öffentlich anzukündigenden* Intentionen auf maximal etwa fünf oder sechs auf, weil sich bei einer größeren Anzahl die der einzelnen geschenkte Aufmerksamkeit zwangsläufig nahezu verliert.¹⁴

3) Die Bedeutsamkeit der öffentlichen *Ankündigung* für den Bezug der Meßbestellung zur Gesamtgemeinde wurde bereits hervorgehoben. In sehr kleinen Gemeinden können alle derartigen Ankündigungen auch heute noch, wie früher, mündlich innerhalb des Sonntagsgottesdienstes erfolgen; in den übrigen sollte es im Normalfall durch Aushang und Pfarrbrief geschehen. Doch könnten auch dort *besondere* Meßfeiern, wie Begräbnismesse, erstes Jahrgedächtnis, Trauung, Jubiläen . . . innerhalb der sonntäglichen Versammlung angekündigt werden.

¹³ Diese Praxis liegt dem im zitierten Beitrag von B. Fischer vorgelegten Lösungsvorschlag zugrunde und wird auch von A. Mayer (in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, Regensburg 1983, 690, Anm. 97) für zulässig erachtet.

¹⁴ Vgl. Goldbrunner, Meßstipendien, 122: „... mehr kann menschlich gar nicht realisiert werden.“

4) *Sonntagsmessen* sollten von öffentlich angekündigten (und im Normalfall auch von privat zugesagten) Intentionen grundsätzlich freigehalten werden. Dies gilt nicht nur, wie früher, von einer einzigen Messe pro Sonntag und Feiertag, hinsichtlich der für den Pfarrer „Applikationspflicht“ bestand. Denn diese Bestimmung entstammt einer Zeit, in der – wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl der Pfarreien – nur eine einzige Sonntagsmesse gefeiert wurde; und sie wurde beibehalten in der nachfolgenden Zeit, in der eine unter den Sonntagsmessen (die frühere einzige) als „Hochamt“ vor allen anderen Zelebrationen privilegiert war. Seit der Liturgiereform jedoch sind alle Sonntagsmessen *gleichberechtigt*, und darum drängt es sich auf, den Teilnehmern bewußt zu machen, daß eine jede von ihnen für die versammelte Gemeinde als ganze und darüber hinaus für die gesamte Kirche und das Kommen des Reiches Gottes gefeiert wird, weswegen Privatintentionen von Einzelpersonen und Gruppen zurücktreten müssen. Sie haben ihren legitimen Ort in den Wochentagsmessen. Daß der neue CIC den Gedanken der Applikationspflicht noch in der alten Form hinsichtlich bloß einer Sonntagsmesse und nur für den Pfarrer übernommen hat,¹⁵ ist eines unter anderen Anzeichen dafür, daß aus der Liturgiereform noch nicht alle Konsequenzen gezogen wurden.

Ein Abweichen von der hier empfohlenen Regel kann an gewöhnlichen Sonntagen – nicht jedoch an hohen Feiertagen – verantwortet werden hinsichtlich bestimmter Intentionen von *öffentlicher Bedeutsamkeit*, wie etwa Stiftungsfeste von ortsansässigen Vereinen.

5) Die dogmatisch und liturgisch vielfach schiefen Präzisierungen „zu wem oder zu wessen“ *„Ehren“* eine Messe zu feiern ist, sollten bei Bestellungen nicht mehr als in Inhalt öffentlicher Ankündigung angenommen, dafür aber den Gläubigen deutlich gemacht werden, daß alle Meßfeiern sich an Gott den Vater wenden – durch Jesus und im Heiligen Geist.

6) Diözesane und örtliche Regelungen, wonach die Spender durch Entrichten eines höheren Betrages bestimmen können, daß eine Messe mit Gesang und/oder Orgel zu feiern ist, lassen sich nicht länger rechtfertigen.¹⁶ Vielmehr sollte die Form der Feier *allein* vom *Festlichkeitsgrad des Tages*, vom *Vermögen* und dem *berechtigten Wunsch* der *Teilnehmer* sowie letztlich dem *pastoralen Ermessen* des *Zelebranten* abhängen. Vorsänger und Organisten sollten gegebenenfalls sehr wohl aus dem Stipendienfundus vergütet werden, jedoch unabhängig davon, ob für die Messen, bei denen sie mitwirken, eine solche Mitwirkung bestellt und bei der Bemessung der Spende eigens in Rechnung gestellt wurde oder nicht.

¹⁵ Can. 534.

¹⁶ Vgl. Kohlschein, 4.

7) Verkündigung und Katechese sollten sich darum bemühen, den Gläubigen bewußt zu machen, daß Intentionen und Meßspenden für *Lebende wenigstens ebenso wichtig* sind wie für Verstorbene, und zwar aus zwei Gründen. Vor allem: für Verstorbene ist die große Entscheidung, nämlich die zwischen ewiger Seligkeit und ewiger Verdammnis, bereits gefallen, während man bei Lebenden mittels der Fürbitte gerade auf diese Entscheidung noch Einfluß nehmen kann; hinzu kommt, daß man Lebenden gegenüber meist noch Gelegenheit hat, sein eigenes fürbittendes Gebet „wahr“ zu machen durch die Haltung, die man ihnen gegenüber im täglichen Leben einnimmt.

8) Bewußt machen sollten wir auch mehr als bisher, daß es bei der „Bestellung“ einer Meßfeier in erster Linie darum geht, an dieser auch *selbst teilzunehmen*. Auf die Frage „Wann können Sie eine hl. Messe auf meine oder unsere Intention feiern?“ sollten Seelsorger im Normalfall mit der Gegenfrage antworten: „Wann möchten *Sie* eine solche hl. Messe *mitfeiern*?“ Daß sich dem für gewöhnlich keine unüberwindlichen Terminschwierigkeiten entgegenzustellen und darum keine Intentionen ohne jegliche Feier am Ort weggeschickt zu werden brauchen, dafür wurden oben unter Nr. 1 Mittel und Wege aufgezeigt. Ausnahmen sind selbstverständlich bei Krankheit, Gebrechen, und anderen echten Verhinderungsgründen zu machen. Loskommen aber sollten wir ein für allemal von einer noch teilweise verbreiteten Mentalität, die die Aufgaben aufteilt nach dem Motto: „Ich bezahle, Sie beten.“

9) Dementsprechend sollten wir m. E. *neue Stiftungen nicht mehr annehmen*. Wenn Menschen da sind, die für Lebende oder Verstorbene beten und die Eucharistie mitfeiern wollen, können sie eine solche Feier sehr wohl von Fall zu Fall veranlassen; Meßfeiern dagegen auf Jahre und Jahrzehnte hinaus zu bestellen, so daß sie ablaufen, auch und gerade dann, wenn niemand sich mehr ernstlich dafür interessiert, kann kaum als christlich sinnvoll erscheinen; es hat eher mit vorschristlichem religiösem Empfinden zu tun, das dem kultischen Tun des Tempelpriestertums allein, unter Absehen von der Beteiligung der Nutznießer oder gar einer Gemeinde, ausschlaggebende Bedeutung zuerkannte.

10) Noch weniger sollten wir in Zukunft weiter sog. *gregorianische Messen* annehmen. Damit ist nach überliefertem Brauch, wie ich ihn selbst in der Praxis noch kennengelernt habe, eine Reihe von 30 Meßfeiern gemeint, die an 30 unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen zu halten sind, und zwar so, daß, wenn an einem Tag, gewollt oder ungewollt, die vorgesehene Zelebration unterbleibt, die ganze Reihe wieder von vorne anzufangen ist – wofür dann auch für jede dieser Zelebrationen ein höheres Stipendium entrichtet und dementsprechend eine größere Wirksamkeit zugunsten des Verstorbenen, dem diese Feiern zugute kommen sollen, erwartet wird.

J. A. Jungmann¹⁷ hat recht, wenn er diesen Brauch deutlich unter die abergläubischen Praktiken einreihet, von denen das Mittelalter um die Meßfeier herum noch eine ganze Reihe andere gekannt hat. Nachdem er die Reformbestimmung des Trienter Konzils erwähnt hat, wonach „die abergläubische Beobachtung der Zahl bei bestimmten Messen“ aufhören müsse, vermerkt er, die nähere Durchführung dieser Bestimmung habe „bekanntlich von den mittelalterlichen Meßreihen schließlich nur die dreißig gregorianischen Messen für Verstorbene fortbestehen lassen“. Somit wäre es nun endlich an der Zeit, auch in diesem Punkt zur Anwendung zu bringen, was bereits das Trienter Konzil verfügt hat.

Ein weitergehender Reformvorschlag

11) Immer noch im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Regelung kann man einen entscheidenden Schritt weitergehen, indem man *zum größten Teil auf Stipendien im eigentlichen Sinn des Wortes verzichtet*, dafür aber die Gläubigen einlädt, zugleich mit ihren Intentionen, derer bei der Eucharistiefeier gedacht werden soll, freiwillige Gaben in das Opfergeschehen mit hineinzugeben, wobei von vorneherein klargestellt wird, daß eine Intention und eine Gabe weitere Intentionen und Gaben keineswegs ausschließen. Dieser Vorschlag – der auf der Tatsache gründet, daß es der Gesetzgebung entsprechend „jedem Priester, der eine Messe zelebriert, *erlaubt* ist, ein Meßstipendium anzunehmen“¹⁸, er dazu jedoch in keiner Weise verpflichtet ist – wurde von *Kohlschein* (4) und (detaillierter hinsichtlich des Durchführungsmodus) von *Wögerbauer* vorgetragen. An letzteren anknüpfend möchte ich denselben Vorschlag hier in leicht abgewandelter Form darstellen und empfehlen.

In Absprache mit dem Pfarrgemeinderat beschließen die Seelsorger einer Pfarrei, Stipendien im Sinne des überlieferten Brauches und des CIC *nur noch für bestimmte Meßfeiern* zu besonderen Gelegenheiten anzunehmen, die sie in Pfarrbrief, Aushang und Verkündigung genau angeben; etwa: Trauung, Jubiläen, Vereinsfeierlichkeiten, Jahrgangstreffen; auch Begräbnismesse, sofern diese nicht mit einer ohnehin vorgesehenen Wochentagsmesse zusammenfällt, für die vor Bekanntwerden des Begräbnistermins bereits andere Intentionen angekündigt waren; gegebenenfalls, je nach Pfarrei, auch Sechswochenmesse und/oder das erste Jahrgedächtnis.

Für diese Messen ist die angekündigte Intention naturgemäß einzig – und das entspricht durchweg einer an sich berechtigten Erwartungshaltung der Teilnehmer bei derartigen Gelegenheiten: nicht von einer rechne-

¹⁷ Missarum sollemnia I, Wien 1962, 177, mit Anm. 42.

¹⁸ CIC, can. 945,1.

rischen Auffassung hinsichtlich der Gnadenwirkung her, sondern wegen der Konzentration der Aufmerksamkeit auf den gegebenen besonderen Anlaß. In größeren Pfarreien wird man jedoch für das Zusammenlegen von Verstorbenen-Intentionen auch der genannten Art Verständnis aufbringen. Die Koppelung einer Begräbnismesse mit einer Goldhochzeit, wie ich sie einmal erlebt habe, sollte man dagegen tunlichst zu vermeiden suchen.

Hinsichtlich aller Messen außer den angegebenen Arten wird den Gläubigen mitgeteilt, daß dafür keine eigentlichen Stipendien angenommen werden, daß sie jedoch ihre Intentionen für Lebende und Verstorbene in sie hineingeben dürfen und diese vorher angekündigt, gegebenenfalls auch bei der Feier selbst genannt werden; und daß sie, um ihrer Beteiligung auch einen materiellen Ausdruck zu geben, eingeladen werden, bei dieser Gelegenheit eine Gabe nach freiem Ermessen zu spenden, wobei sie sich durchaus an dem in der Diözese geltenden Stipendienbetrag orientieren können.

12) Für die Art und den Zeitpunkt der Abgabe dieser Spenden ebenso wie der Stipendien im eigentlichen Sinn des Wortes sollte m. E. der Vorschlag von *Bauer* Beachtung finden: nicht bei der Bestellung im Pfarramt, sondern durch Einwurf zu Beginn des fraglichen Gottesdienstes in eine in der Kirche dazu eigens aufgestellte Büchse (oder: Opferstock). Fragt der Besteller, was denn geschähe, wenn er am betreffenden Tag krank oder sonstwie verhindert wäre, soll ihm bedeutet werden, er möchte jemand anderem seine Gabe mitgeben oder sie später, anläßlich eines anderen Gottesdienstes einwerfen. Auf die Frage, „ob das nicht manche ausnützen und nichts hineinwerfen“, antwortete der zitierte Autor: „Dann macht das auch nichts. Für die Intention brauche ich kein Geld. Nur hat der Betreffende die Chance, sein Anliegen auch durch ein materielles Opfer zu unterstreichen, nicht wahrgenommen.“

Wenn man, wie in diesem Vorschlag empfohlen, die freie Festsetzung des Betrages durch den Spender betont, ist es wichtig, daß die Abgabe sich in der hier vorausgesetzten Weise vollzieht, d. h. so, daß *niemand erfährt, wieviel der einzelne Spender gegeben hat*. Im gegenteiligen Fall ist *Mayer* recht zu geben, wenn er meint, feste Beträge seien bescheidener als das, was die Leute sich verpflichtet fühlen zu geben, wenn der (offen abzugebende) Betrag in ihr Belieben gestellt wird.¹⁹

Bemerkenswert ist noch, was *Bauer* auf den Einwand: „Dann wissen Sie ja nicht, daß ich meine Schulden bezahlt habe“, erwidert: „Sie haben nicht bei mir Schulden, sondern bei Gott, dem Sie ja alles schulden, und der weiß um jedes Zeichen – auch das kleine materielle Opfer, das Sie in diesem Anliegen geben.“²⁰ *Ich* muß nicht darum wissen.“

¹⁹ Keine neuen Fehlentwicklungen!, 117.

²⁰ Im Kontext ist von Stipendien im eigentlichen Sinn die Rede.

13) Dem berechtigten Anliegen, das hinter der traditionellen Begrenzung auf ein Stipendium pro Meßfeier steht, wäre bei der hier empfohlenen Lösung dadurch Genüge getan, daß der oder die Zelebranten pro Meßfeier aus dem Ertrag der Meßspenden maximal soviel zu ihrer eigenen freien Verfügung erhielten, wie die geltenden Bestimmungen für ein Stipendium vorsehen. In den Ländern, in denen die Priester ihren Lebensunterhalt im wesentlichen aus den Meßspenden bestreiten, sollte ein solcher Betrag aus dem Meßspendenfundus ihnen *pro Tag* zustehen, auch dann, wenn sie aus einem vernünftigen Grund nicht zelebrieren.

Desiderata hinsichtlich einer künftigen gesetzlichen Reform

14) Nach einiger Zeit der Erprobung des im vorstehenden geäußerten Vorschlags sollte eine Lösung dieser Art *allgemein verbindlich gemacht* und „Stipendien im eigentlichen Sinn des Wortes“, die weitere von Spenden begleitete Intentionen grundsätzlich ausschließen, abgeschafft werden.

15) Zu beseitigen wäre sobald wie möglich eine recht kuriose Einzelheit, nämlich die Bestimmung von can. 951,2 (entsprechend „Firma in traditione“ und einer Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 7. 8. 1972), wonach „ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe *konzelebiert*, aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen kann“. Wieso in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Einzelzelebration (bzw. Hauptzelebration) und Konzelebration zu begründen wäre, ist beim besten Willen nicht ersichtlich.

Die richtige Zeit, an den Tisch des Herrn zu treten, ist dann, wenn wir ein reines Gewissen haben. Die heilige Kommunion zur Osterzeit hat nichts voraus vor der, die man jetzt empfängt: es ist ein und dasselbe. Es ist immer dieselbe Gnade des Heiligen Geistes. Es ist immer Pascha. Ihr Eingeweihten versteht, was ich sage! Am Freitag, am Samstag, am Sonntag, am Tag der heiligen Märtyrer – immer wird dasselbe Opfer vollbracht. „So oft ihr dieses Brot esset“, heißt es, „und diesen Kelch trinket, verkündet ihr den Tod des Herrn.“ (1 Kor 11,26) Der Apostel bindet das Opfer nicht an eine bestimmte Zeit. Wie ist es nun zu erklären, fragt man, daß es zu jener Zeit Pascha heißt? Weil Christus zu dieser Zeit für uns gelitten hat. Deshalb soll niemand zu dieser Zeit mit einer solchen und zu einer andern Zeit mit einer anderen Gesinnung hinzutreten. Es ist ein und dieselbe Kraft, ein und dasselbe erhabene Geheimnis, eine und dieselbe Gnade, ein und derselbe Leib Christi: das eine Mal nicht heiliger und das andere Mal nicht geringer. Das wißt auch ihr: ihr seht zur Osterzeit nichts Außergewöhnliches, mit Ausnahme der Kirchenzier hier und der festlich geschmückten Versammlung der Gläubigen. Etwas haben jene Tage allerdings dadurch voraus, daß sie den Anfangstermin unseres Heiles bilden, den Zeitpunkt, da Christus geopfert wurde; sonst aber, in bezug auf diese Geheimnisse, besitzen sie keinen Vorrang.